

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Wiederinbetriebnahme Liegeplätze Deutzer Werft, Nothafen Deutzer Hafen, Kaianlagen
Rheinauhafen
Bürgereingaben gemäß § 24 GO (Az.: 02-1600-32/18 und 02-1600-34/18)**

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	17.09.2018
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	30.10.2018

Beschluss:

Der Ausschuss dankt dem Petenten für seine Eingaben und spricht sich dafür aus, die Liegeplätze an der Deutzer Werft nicht wieder in Betrieb zu nehmen.

Der Ausschuss nimmt die Stellungnahmen der Verwaltung zu den Fragen 2 und 3 zur Kenntnis.

Alternative:

Der Ausschuss dankt dem Petenten für seine Eingaben.

Der Ausschuss spricht sich im Sinne der Eingabe dafür aus, die Liegeplätze an der Deutzer Werft wieder in Betrieb zu nehmen.

Für die beiden anderen Anregungen des Petenten bestehen keine Alternativen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Der Petent macht folgende Anregungen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, inwieweit eine Wiederinbetriebnahme der Liegeplätze für Rheinschiffe an der Deutzer Werft erfolgen kann.
2. Außerdem soll geprüft werden, inwieweit zumindest eine Teilnutzung des Deutzer Hafens als Not- und Sicherheitshafen in außergewöhnlichen Wassersituationen auf dem Rhein auch zukünftig gewährleistet werden kann.
3. Unter der Voraussetzung, dass die Stadt Köln gemäß „Mannheimer Akte“ verpflichtet ist, Uferwege, Häfen und Kaianlagen am Rhein zu unterhalten, instand zu halten und bei Bedarf zu reparieren, wird die Stadt Köln aufgefordert, unverzüglich und schnellstmöglich wieder die Kaianlagen und den Fußweg entlang des Kais am rheinseitigen Ufer des Rheinauhafengebietes für die Nutzung durch die Schifffahrt instand zu setzen und gleichzeitig modernen Erfordernissen anzupassen.

Stellungnahme der Verwaltung

zu 1.)

Ein Festmachen von Güterschiffen an der Kaimauer musste im Jahr 2016 aus statischen Gründen untersagt werden. Die vorhandenen Festmacheinrichtungen in der Kaimauer sind nicht in der Lage, die aktuell geforderten Lasten aufzunehmen. Hierüber wurde die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung der Bundesrepublik Deutschland (WSV) in Kenntnis gesetzt, die dann ein Anlegeverbot für den Bereich der Deutzer Werft ausgesprochen hat.

Es besteht, auch nach Angaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, keine rechtliche Verpflichtung der Stadt Köln zur Bereitstellung von Festmacheinrichtungen. Bei der Deutzer Werft handelt es sich zudem nicht um eine Hafenanlage mit Warenumsschlag, so dass die Vorgaben der Mannheimer Akte, die in der Begründung der Anregung zitiert wird, hier keine Anwendung finden.

zu 2.)

Die Verwaltung folgt der externen juristischen Einschätzung einer beauftragten Rechtsanwaltskanzlei, dass der Deutzer Hafen im rechtlichen Sinne kein Schutzhafen ist, da es an einem erforderlichen widmenden Publikationsakt (Allgemeinverfügung) zur Begründung der Qualifizierung als Schutzhafen fehlt. Insbesondere handelt es sich bei der „Polizeiverordnung betreffend die Benutzung der städtischen Werft- und Hafenanlagen in Köln“ vom 06.12.1933 und 23.12.1933 nicht um einen solchen widmenden Publikationsakt, da sie selbst keine Widmung beinhaltet, sondern lediglich die Voraussetzungen für einen solchen Widmungsakt normiert. Danach bedarf die Widmung einer nachgelagerten Ermessensentscheidung der Hafenpolizei. An einer solchen Ermessensausübung fehlt es hingegen.

Auch ohne die rechtliche Qualität eines Schutzhafens ist es faktisch ggf. möglich, dass für den selten auftretenden Hochwasserfall oder bei Havarien auf dem Rhein Teile des Hafens für Wasserfahrzeuge zur Verfügung stehen. Ein Hochwasserereignis, das zur Einstellung der Schifffahrt führt ist statistisch lediglich alle 2-2,5 Jahre zu erwarten. Der Fall des Eisgangs auf dem Rhein dürfte in Zukunft nicht mehr eintreten.

Eine abschließende Überprüfung und verbindliche Klärung der Frage der Schutzhafenfunktion des Deutzer Hafens erfolgt jedoch erst im Rahmen der Bebauungsplanung. Diese wird voraussichtlich im Jahr 2020 abgeschlossen.

zu 3.)

Der Rheinauhafen hat mit der Umwidmung zu einem Wohngebiet seine Hafenfunktion verloren. Dies bedeutet, dass die Landflächen und somit auch die Ufermauer des Rheinauhafens nicht mehr als Hafenflächen deklariert sind.

Zwar ist die Wasserfläche entlang der stromseitigen Kaimauer weiterhin als Hafenfläche ausgewiesen. Jedoch wurde diese Wasserfläche nicht weiter durch die WSV an den Hafенbetreiber verpachtet und kann daher nicht hafenbetrieblich genutzt werden.

Die Mannheimer Akte findet hier also ebenfalls keine Anwendung.

Unabhängig davon plant die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, in enger Abstimmung mit der Verwaltung und der Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK), Dalben vor der Kaimauer des Rheinauhafens zu errichten und diese mit den entsprechenden Möglichkeiten zum Landgang zu versehen. Da es sich beim Rhein um eine Bundeswasserstraße handelt, ist für das Errichten der Dalben keine Genehmigung durch die Stadt Köln erforderlich. Lediglich der Landgang, also die Verbindung zur Kaimauer, bedarf der Genehmigung. Hierzu werden zurzeit die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen verhandelt.

Derzeit stehen die Kaimauern im Eigentum der HGK, eine Eigentumsrückübertragung an die Stadt Köln ist aber in den nächsten Jahren geplant. Aus diesem Grund wird die Stadt Köln neben der WSV und der HGK Vertragspartner dieser Vereinbarung.

Anlagen:

Anlage 1 - Eingabe 02-1600-32/18

Anlage 2 - Eingabe 02-1600-34/18

Anlage 3 - Eingabe 02-1600-34/18 Ergänzungen